

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

lichen Handelsschiffe anzuhalten und auf Nationalität und Ladung zu untersuchen. Als Vorbedingung für einen Handelskrieg mit Unterseebooten wurde vielmehr die Ermächtigung angesehen, feindliche Handelsschiffe durch Torpedoschuß des getauchten Unterseebootes ohne Warnung versenken zu dürfen. Die sichere Unterscheidung neutraler Schiffe von feindlichen, die man ursprünglich für möglich erachtete, wurde allerdings in Frage gestellt, als Ende Januar 1915 den englischen Rauffahrteischiffen amtlich empfohlen wurde, zur Täuschung der deutschen Unterseeboote eine neutrale Flagge zu führen. Jedoch hoffte der deutsche Admiralstab, der Schwierigkeiten allmählich dadurch Herr zu werden, daß die neutrale Schifffahrt sich bei uneingeschränkter Durchführung des Unterseeboots-Krieges, der deutscherseits vor allem als Gegenmaßnahme gegen die Verletzung des Konterbande- und Blockaderechtes durch England geplant war, von dem Befahren der Gewässer um England immer mehr abhalten lassen würde. Versprach sich doch die Marine von der Abschreckung der Schifffahrt die Hauptwirkung des Unterseeboots-Handelskrieges. Der Gedanke, auf diese Art den Handelskrieg zu führen, begegnete aber Bedenken bei der Reichsleitung, die Verwicklungen mit neutralen Mächten, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika befürchtete. Bei diesen Meinungsverschiedenheiten beobachtete der Chef des Generalstabes Zurückhaltung. Er begnügte sich damit, das Interesse der Landkriegführung an der Verhinderung des feindlichen Kanalverkehrs zu betonen. Der Meinungsaustrausch zwischen der Marine und der Reichsleitung über die mit dem Unterseeboots-Handelskrieg verknüpften politischen und völkerrechtlichen Fragen zog sich bis Ende Januar 1915 hin. Erst am 1. Februar erklärte sich der Reichskanzler in einer Unterredung, an der auch der Chef des Generalstabes des Feldheeres teilnahm, bereit, seine Bedenken zurückzustellen und der Forderung des Chefs des Admiralstabes nachzugeben. Am 4. Februar erteilte der Kaiser nach Vortrag des Admirals von Pohl seine Zustimmung zum Unterseeboots-Handelskrieg. Durch eine Bekanntmachung des Chefs des Admiralstabes wurden als „Gegenmaßnahme gegen die völkerrechtswidrigen Maßnahmen zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland“ die Gewässer um Großbritannien als Kriegsgelände erklärt. Mit einer Zahl von 22 frontbereiten Unterseebooten wurde der Unterseeboots-Handelskrieg eröffnet¹⁾.

Einsprüche neutraler Mächte, insbesondere der Skandinavischen Länder, der Niederlande und der Vereinigten Staaten von Amerika, gegen die

¹⁾ Näheres über die Vorgeschichte des Unterseeboots-Handelskrieges vgl. Marine-Archiv „Der Handelskrieg mit U-Booten“, Band I.